

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 13. Februar 1992

33. Stück

-
83. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1990
(NR: GP XVIII AB 381 S. 57.)
84. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Zollwache
85. Verordnung: Wertgrenzen von Sendungen für die vereinfachte Ursprungsnachweise zulässig sind (11. IDG-Verordnung — 11. IDG-V)
86. Verordnung: Unbefristete Weitergeltung der Kumulierungsbestimmungen in den Ursprungsregeln (12. IDG-Verordnung — 12. IDG-V)
87. Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeugmechaniker-Meisterprüfungsordnung
-

83. Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1990

mehr als 30 Minuten gebührt der volle Stundensatz, Bruchteile einer Stunde bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1990 wird die Genehmigung erteilt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1991 in Kraft.

Waldheim

Lacina

Vranitzky

84. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Zollwache geändert wird

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

Artikel I

Der § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. April 1973, BGBl. Nr. 211, in der Fassung BGBl. Nr. 171/1989 über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen wird wie folgt geändert:

„§ 4. Die Aufwandsentschädigung (Nachtdienstgeld) nach § 3 beträgt für jede Stunde der Dienstleistung 17 S. Für Bruchteile einer Stunde von

85. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Wertgrenzen von Sendungen für die vereinfachte Ursprungsnachweise zulässig sind (11. IDG-Verordnung — 11. IDG-V)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 1 und § 4 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988 — IDG, BGBl. Nr. 623/1987, in der Fassung der 1. IDG-Novelle, BGBl. Nr. 688/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Die Wertgrenzen des Artikels 8 der Ursprungsregeln (§ 1 Z 10 IDG), bis zu denen für Ursprungserzeugnisse vereinfachte Ursprungsnachweise zulässig sind, lauten:

1. Für Waren, über die eine Ursprungserklärung von jedem Ausführender ausgestellt werden kann ... 74 000 S;
2. für Waren, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden 6 000 S;
3. für Waren, die sich im persönlichen Gepäck Reisender befinden 15 000 S.

§ 2. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Wertgrenzen von Sendungen, für die vereinfachte Ursprungsnachweise zulässig sind, BGBl. Nr. 200/1989 (8. IDG-Verordnung), tritt außer Kraft.

Lacina

86. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die unbefristete Weitergeltung der Kumulierungsbestimmungen in den Ursprungsregeln (12. IDG-Verordnung — 12. IDG-V)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 1 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 623/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 688/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Der Beschluß Nr. 5/88 des Gemischten Ausschusses (Abkommen Österreich-EWG) zur Änderung des Protokolls Nr. 3 im Hinblick auf eine Vereinfachung der Kumulierungsregeln, BGBl. Nr. 18/1989, wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 2 und 3 werden gestrichen;
2. der zweite Satz in Artikel 4 wird gestrichen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Lacina

87. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Kraftfahrzeugmechaniker-Meisterprüfungsordnung geändert wird

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Art. XXI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 10/1991, wird — hinsichtlich des Art. I Z 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst — verordnet:

Die Kraftfahrzeugmechaniker-Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 278/1983, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Gegenstände Kraftfahrzeugmechanik und Kraftfahrzeugtechnik.

(2) Der Gegenstand Kraftfahrzeugmechanik umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Schweißen,
2. Herstellen mechanischer Teile.

(3) Der Gegenstand Kraftfahrzeugtechnik umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Aus- und Einbauen von Aggregaten und Teilen,
2. Fehlererkennen,
3. Zerlegen, Instandsetzen, Zusammenbauen von einzelnen Aggregaten und Bauteilen,
4. Durchführen von Einstell- und Kontrollarbeiten,
5. Durchführen von Funktionsproben einschließlich der erforderlichen Messungen.

(4) Die Ausführung der Meisterarbeiten im Gegenstand Kraftfahrzeugmechanik muß vom Prüfling in fünf Stunden, im Gegenstand Kraftfahrzeugtechnik in 15 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 22 Stunden zu beenden.“

2. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung:

1. Höhere Lehranstalt für Flugtechnik,
2. Höhere Lehranstalt für Landtechnik,
3. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau,
4. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Flugtechnik,
5. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Kraftfahrzeugbau,
6. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau,
7. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Motoren- und Landmaschinenbau,
8. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Betriebstechnik,
9. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Ausbildungszweig Fertigungstechnik,
10. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Ausbildungszweig allgemeiner Maschinenbau.“

3. § 5 Abs. 1 Z 3 lit. e und f lautet:

- „e) Fahrwerk (Karosserie, Lenksysteme und Lenkgeometrie, Bremssysteme, Räder samt Aufhängung, Federung und Bereifung),
f) elektrische Anlage, Elektronik.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1992 in Kraft.

Schüssel